

Ministerialität und Herrenstand in der Steiermark und in Salzburg

Von HEINZ DOPSCH, Salzburg

Bei der Untersuchung von Problemen der Rechts- und Verfassungsgeschichte war es nicht immer zielführend, aus dem Vergleich verschiedener Ausprägungsformen einer bestimmten Institution allgemein relevante Schlüsse zu ziehen. So hat eine der jüngsten Arbeiten zum Thema Ministerialität nicht ganz zu Unrecht festgestellt, daß es

„... im Hinblick auf das Ergebnis nicht nützlich sei, aus einem Vergleich der Ministerialität in der Grafschaft Tecklenburg und der Reichsministerialität Schlüsse zu ziehen...“¹

Ein Vergleich zweier Länder, der nicht nur Parallelen und Differenzen in der Entwicklung bestimmter rechtlicher und sozialer Institutionen aufzeigt, sondern auch den Ursachen dieser Entwicklung nachgeht, kann hingegen durchaus wertvolle Erkenntnisse für die Geschichte beider Territorien bringen². Unter den Ländern des heutigen Österreich bieten sich Salzburg und die Steiermark zu einem derartigen Vergleich besonders an.

Durch die großen Besitzerwerbungen des Erzbistums auf dem Gebiet der späteren Steiermark blieb das Geschick beider Länder während des gesamten Mittelalters aufs engste verknüpft. Schon im Früh- und Hochmittelalter war der für die Entstehung eines steirischen Territoriums maßgebliche Hochadel wie die Aribonen und Sighardinger, die Traungauer, Spanheimer, Eppensteiner, Formbacher, Wels-Lambacher und die Sippe der heiligen Hemma von Friesach mit Salzburg nahe verbunden; die Erzbischöfe kamen auch fast durchwegs aus den Reihen dieser Ge-

¹ W. Pötter, Die Ministerialität der Erzbischöfe von Köln vom Ende des 11. bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. Studien zur Kölner Kirchengeschichte, Bd. 9, Düsseldorf 1967, S. 18.

² K. Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, I, Schriften der MGH, 10, Stuttgart 1950, S. 29, kritisiert treffend: „Der an sich richtige Gedanke, durch Einzeluntersuchungen von Herrschaft zu Herrschaft, von Landschaft zu Landschaft das rätselhafte Problem einer Lösung zuzuführen, hat deshalb bei der praktischen Erprobung versagt, weil man den Stoff, anstatt die wirkenden Kräfte und die geschichtlich verfassungsmäßige Eigenart der Herrschaftsräume durch die Dienstmannschaft darzustellen, in die hergebrachten Schemata zwängte und nicht die landschaftlichen Tatbestände zum Sprechen brachte, sondern die Lehrmeinungen veranschaulichte.“

Alle Rechte vorbehalten!

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Historischer Verein für Steiermark,
Graz, Hamerlinggasse 3

Schriftleiter: Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Tremel, Graz, Harrachgasse 1

Für den Inhalt der einzelnen Beiträge tragen deren Verfasser die Verantwortung

Druck: LEYKAM AG, Graz, Stempfergasse 7

Für die Mitglieder des Vereines als Jahresgabe 1971 kostenlos, im Buchhandel S 150.—

schlechter³. Während des Hoch- und Spätmittelalters waren dann eine Anzahl bedeutender steirischer Ministerialen — die allmählich Funktion und Stellung des dezimierten freien Adels übernahmen — durch ein dauerndes oder zeitlich begrenztes Dienstverhältnis an den Salzburger Erzbischof gebunden⁴.

Die Gegenüberstellung von Salzburg, das als geistliches Fürstentum auf die größte Tradition aller Länder des heutigen Österreich zurückblicken kann, und der Steiermark, wo die Landesherrschaft über ein geschlossenes Territorium am frühesten verwirklicht wurde, bietet gerade für die Ministerialität des Hochmittelalters und den Übergang zu den Landständen des Spätmittelalters sehr interessante Perspektiven.

Die historische Forschung hat diesen Zusammenhängen frühzeitig entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet. Aus der Feder von Mell stammt nicht nur der fundamentale Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, sondern auch die bisher sorgfältigste und detaillierteste Arbeit über die Salzburger Landstände⁵. Erben hat in seinen Beiträgen zur Geschichte der Ministerialität im Erzstift Salzburg am Beispiel der Stubenberger auf die salzburgisch-steirischen Verbindungen hingewiesen⁶. Hauptmann hat in einer Abhandlung über die Entstehung der steirischen Ministerialität⁷ die Verhältnisse im Bistum Brixen als Beispiel herangezogen, ohne jedoch die bedeutenden Unterschiede zwischen geistlicher Herrschaft und weltlichem Territorium zu beachten. Wie groß diese Differenzen naturgemäß sind, soll der vorliegende Beitrag zeigen.

Ministerialität und Standesbegriff

Um das Thema abzugrenzen und es in feste Bahnen zu lenken, ist es zunächst notwendig, den Begriff des *Standes* in diesem Zusammenhang

³ Darauf hat schon L. Hauptmann, Hema i Svetopuk (Hemma und Zwentibold), Rad Jugoslavenske Akademije, 255 (1936), S. 220—247, hingewiesen. Vgl. H. Dopsch, Der bayerische Adel und die Besetzung des Erzbistums Salzburg im 10. und 11. Jahrhundert. Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde (= MGSLK), 110, 1970. Ders., Die Aribonen. Staatsprüfungsarbeit am Institut für Österr. Geschichtsforschung 1968.

⁴ Vgl. H. Pirchegger, Die Herren von Pettau. Zeitschrift des histor. Vereins für die Steiermark (= ZHVSt.), 42, 1951, S. 3—36. Ders., Landesfürst und Adel in der Steiermark während des Mittelalters, Bd. 1—3, Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, Bd. XII, XIII, XVI.

⁵ A. Mell, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, Graz—Wien—Leipzig 1929. Ders., Geschichte der Landstände im Erzstift Salzburg. MGSLK, 43 (1903), S. 93—178, 347—363, 44 (1904), S. 139—255, 45 (1905), S. 79—105.

⁶ W. Erben, Beiträge zur Geschichte der Ministerialität im Erzstift Salzburg. MGSLK, 51, 1911, S. 185—208.

⁷ L. Hauptmann, Mariborske studije (Marburger Studien), Rad Jugoslavenske Akademije, 260 (1938), S. 57 f.

zu definieren. Brunner hat die Problematik des mittelalterlichen Ständebegriffes in meisterhafter Form dargestellt⁸. Da in der Literatur sowohl von einem *Ministerialenstand* als auch von einem *Herrenstand* gesprochen wird, gilt es, die verschiedene Bedeutung des Wortes Stand in diesen speziellen Fällen zu zeigen.

Wie schon der Name ausdrückt, bestimmte der Dienst (*ministerium*) für einen (Dienst-)Herren das Wesen der Ministerialität⁹. Aus regional, sozial und rechtlich sehr differenzierten Anfängen, deren Verallgemeinerung für das gesamte deutsche Sprachgebiet in der Forschung nur irreführend war, kam es zur Bildung gemeinsamer Merkmale. Die wichtigsten waren die Wehrfähigkeit und damit die Zugehörigkeit zum Adel einerseits, andererseits die persönliche Unfreiheit durch die Abhängigkeit von einem Dienstherren, dem die Verfügungsgewalt über Leben und Lehen des Ministerialen zustand. Die Forschung hat deshalb auch den terminus *Ministerialenstand* gebraucht. Dieser Ausdruck ist — wenn man ihn auf die Dienstmanschaft eines einzelnen Territoriums beschränkt — durchaus berechtigt und auch aus den Quellen zu belegen.

Für Salzburg ist z. B. in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht nur der *ordo ministerialium* bezeugt¹⁰, auch die erste Erwähnung eines Dienstrechtes (*ius ministerialium*) fällt in dieselbe Zeit¹¹.

Der sehr verallgemeinernde Schluß, den man aus dieser in verschiedenen Gebieten teilweise parallelen Entwicklung gezogen hat, daß sich die Ministerialität im 12. Jahrhundert vom Berufsstand zum Geburtsstand entwickelte¹², wird den historischen Gegebenheiten nicht völlig gerecht.

Auf Grund der stark differenzierten Anfänge war die Bildung eines Ministerialenstandes regional und zeitlich sehr verschieden. Zwischen der

⁸ O. Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. Wien 1965, S. 394 f.

⁹ Zur Ministerialität im allgemeinen, vgl. die kritische Übersicht bei K. Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, I, S. 25—31, mit einer Zusammenstellung der einschlägigen Literatur. Weitere Literaturangaben bei A. Dopsch, Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit, Stuttgart 1964, S. 78 f., und W. Pötter, Die Ministerialität der Erzbischöfe von Köln, S. 18, A 28. An neueren Arbeiten ist zu ergänzen J. Reimann, Besitz und Familiengeschichte der Ministerialen des Hochstiftes Würzburg. Mainfränkische Jahrbücher für Geschichte und Kunst, 15, 1963, S. 1—117. H. Lubnow, Die welfische Ministerialität in Sachsen. Diss. phil., Kiel 1964.

¹⁰ Salzburger Urkundenbuch (= SUB), I, S. 609, n. 51 a, S. 615, n. 63.

¹¹ SUB, I, S. 592, n. 12. „Ut haberet ius et legem ministerialis dignitatis.“ Vgl. K. Bosl, Das ius ministerialium. Dienstrecht und Lehenrecht im deutschen Mittelalter. In: Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. Ausgewählte Beiträge zu einer Strukturanalyse der mittelalterlichen Welt. Wien—München 1964, S. 277 f.

¹² H. Ebner, Das freie Eigen. Aus Forschung und Kunst, Bd. 2, S. 71, Klagenfurt 1969. E. Molitor nannte sein Werk ganz allgemein: Der Stand der Ministerialen, vornehmlich auf Grund sächsischer, thüringischer und niederrheinischer Quellen. O. Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 112, Breslau 1912.

ersten Nennung eines Ministerialen und der eines Ministerialenstandes liegen in den Salzburger Quellen über 200 Jahre. Dazu war die Ministerialität einzelner wenig bedeutender Dynastengeschlechter, die im Zuge der Territorienbildung selbst in den landständischen Adel integriert wurden¹³, von den mächtigsten Vertretern der Reichsministerialität oder auch von den bedeutendsten Ministerialen Österreichs und der Steiermark sozial, rechtlich und an politischer Bedeutung so verschieden, daß es sehr problematisch erscheint, sie alle unter einem gemeinsamen Standesbegriff zusammenzufassen. Besonders deutlich tritt diese Differenz in den einzelnen Dienstrechten zutage¹⁴. So berechtigt daher der terminus *Ministerialenstand* innerhalb eines bestimmten Zeitraumes für die Ministerialität eines Territoriums bzw. eines Dienstherren sein mag, hat B o s l im Anschluß an O t t o¹⁵ ganz allgemein festgestellt,

„daß es unmöglich ist von *einem* Dienstrecht oder *einem* Ministerialenstand zu sprechen¹⁶.“

Die sogenannten (Land-)Herren des Spätmittelalters wurden durch einen ganz anderen Standesbegriff verbunden als die unfreie Ministerialität des Hochmittelalters. In den österreichischen Erblanden (mit Ausnahme Tirols und der Vorlande) verbanden sich — wie auch in manchen anderen deutschen Territorien — die mächtigsten (*meliores, nobiliores, potentiores*) Ministerialen mit den Resten des hochfreien und gräflichen Adels zur neuen sozialen Gruppe der Landherren. Die freie oder unfreie Geburt trat hinter den realen Machtverhältnissen und den gemeinsamen politischen Zielen zurück. Als *Herrenstand*¹⁷ vertraten sie auf den Landtagen des Spätmittelalters und der Neuzeit den höheren landständischen Adel gegenüber dem untergeordneten Ritterstand. Kennzeichen dieser Differenzierung war eine Vielzahl von Hoheitsrechten, die allein den Angehörigen des Herrenstandes zukamen; aktive Lehensfähigkeit und hohe Gerichtsbarkeit sind nur die bekanntesten davon¹⁸.

¹³ So etwa die Kärntner Grafen von Heunburg und die Freien von Peggau, später Grafen von Pfannberg, in den steirischen Herrenstand. Vgl. H. Pirchegger, Landesfürst und Adel, Bd. I. H. Dopsch, Landherren, Herrenbesitz und Herrenstand in der Steiermark 1100—1500. Phil. Diss., Wien 1968.

¹⁴ Auch in Salzburg wird neben dem Dienstrecht des Erzstiftes ein Dienstrecht der domkapitulischen Ministerialen erwähnt. SUB, I, S. 596, n. 25.

¹⁵ E. F. Otto, Adel und Freiheit im deutschen Staate des frühen Mittelalters. Studien über nobiles und Ministerialen, Berlin 1937.

¹⁶ K. Bosl, Das ius ministerialium. Frühformen, S. 283.

¹⁷ Das grundlegende Buch von O. Frh. v. Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter, Papiermühle 1908, hat nicht den hier behandelten Herrenstand der spätmittelalterlichen Landtage, sondern den Dynastennadel des Hochmittelalters zum Inhalt.

¹⁸ Vgl. dazu H. Dopsch, Zur Entstehung des steirischen Herrenstandes, Bericht über den zehnten österreichischen Historikertag in Graz 1969, S. 343—354.

Z a l l i n g e r wollte — wohl analog zu der späteren Scheidung von Herrenstand und Ritterstand — den ministeriales die *milites* als eine untergeordnete Gruppe des unfreien Adels gegenüberstellen¹⁹. Als Beweis dafür kann freilich eine große Anzahl hoch- und spätmittelalterlicher Urkunden angeführt werden, in welchen als Zeugen zuerst die Ministerialen und dann — von ihnen streng geschieden — die *milites* genannt werden. Damit aber wird nur ein temporär und inhaltlich sehr kleiner Ausschnitt des unerhört komplexen *miles*-Begriffes erfaßt, der für keine Zeit genau präzisiert werden kann. Zum Unterschied vom Ministerialen, der innerhalb eines begrenzten Zeitraumes durch bestimmte Merkmale wie Wehrfähigkeit, persönliche Unfreiheit und ein Dienstverhältnis gekennzeichnet wurde, war für den *miles* nur die Wehrfähigkeit bestimmend. Nicht nur im Frühmittelalter werden freie Vasallen als *milites* bezeichnet²⁰, auch im Hochmittelalter gibt es zahlreiche Fälle, in denen Mitglieder des freien Adels *milites* genannt werden. Theoretisch schloß der Begriff des *miles* in seine verschiedenen Spielarten alle wehrhaften Männer vom König bis zum Einschildritter ein. *Ministeriales und milites* können daher nicht als ein gegenseitig genau abgegrenztes Begriffspaar aufgefaßt werden, der Ministeriale des Hochmittelalters war vielmehr nur ein durch besondere Merkmale gekennzeichneter *miles*. Dementsprechend ist es irreführend, dem Herrenstand und Ritterstand der spätmittelalterlichen Landtage die *ministeriales* und *milites* als adäquate Vorstufen gegenüberzustellen.

Die Ministerialität im Erzbistum Salzburg

Abgesehen von einigen älteren Arbeiten, die sich speziell mit den Salzburger Verhältnissen befaßten²¹, hat A. D o p s c h in seinem letzten großen Werk auch die Salzburger Quellen gründlich verarbeitet²². Davon ausgehend hat S c h w a r z e n b e r g in seiner Untersuchung über die Hörigkeit in der Erzdiözese Salzburg dem Ministerialenproblem breiten Raum gewidmet²³. Die Terminologie der Urkunden und Traditionsnotizen läßt aber eine präzisere Darstellung der Entwicklung zu; der Bedeutungswandel des Wortes *ministerialis* innerhalb kurzer Zeit kann genau demon-

¹⁹ O. v. Zallinger, *ministeriales* und *milites*. Innsbruck 1878.

²⁰ K. Bosl, Das ius ministerialium. Frühformen, S. 278.

²¹ Neben den genannten Arbeiten von A. Mell und W. Erben, vor allem die ungedruckte Dissertation von D. Müller, Die salzburgische Ministerialität im 12. und 13. Jahrhundert. Innsbruck 1904. Darauf hat auch H. Widmann, Geschichte Salzburgs, Bd. I, Gotha 1902, S. 374 f., aufgebaut.

²² A. Dopsch, Herrschaft und Bauer, S. 78 f.

²³ K. Schwarzenberg, Die Hörigkeit in der Erzdiözese Salzburg bis auf die Zeit Eberhards II. nach den Quellen des Salzburger Urkundenbuches. MGSJK 99, 1959, S. 1—80. Besonders Abschnitt II, Abhängigkeitsverhältnisse der oberen Stände.

striert werden. Die Heranziehung erzählender Quellen ermöglicht eine Integration dieses Prozesses in den Ablauf der politischen Geschichte.

Die *Breves Notitiae* und der *Indiculus Arnonis* kennen das Wort „ministerialis“ nicht. Sie gebrauchen die termini *servus*, *homo tributalis* und *vir tributalis*. Davon ist vor allem der *servus* ein sehr umfassender Begriff; auch Tonazan, einer der Gründer der Maximilianszelle im Pongau, wird als *servus sancti Rudberti episcopi* bezeichnet²⁴. Wenn unter den *fideles* die *virii nobiles* von den *mediocres* geschieden werden²⁵, so bezieht sich das auf persönliche Stellung und Besitz, sagt aber nichts über Freiheit und Unfreiheit aus. Ein Dienstverhältnis wird erwähnt, als König Pippin dem Grafen Gunther, Gründer der *cella Otting*, „tributales viros de suo ministerio“ überließ²⁶.

Als König Ludwig das Kind im Jahre 906 den königlichen Hof Salzburg an das Erzstift schenkte, waren auch drei Ministerialen (*ministeriales homines*) mit ihrem Besitz und den ihnen zugeteilten dienstbaren Leuten (*cum omnibus sibi in ministerium commissis*) in die Schenkung eingeschlossen²⁷.

Jene „Ministerialen“, die im Traditions-codex des Erzbischofs Odalbert genannt werden, gehören zumindest teilweise einem völlig anderen Personenkreis an. Während der *Ministeriale* Rafolt in derselben Urkunde *nobilis vir* genannt wird²⁸, heißt der *Ministeriale* Deganbert in einer der folgenden Urkunden *homo liber*²⁹. Ob die anderen vier Ministerialen, die derselbe Codex noch erwähnt, Gotabert³⁰, Jacob und sein Vater Ruodgoz³¹ sowie Erchanbold³² persönlich frei oder unfrei waren, läßt sich nicht mit Sicherheit erschließen.

Wie die Königsurkunden zeigen, war beides möglich. Denn neben der bereits erwähnten Urkunde Ludwigs des Kindes enthält das Salzburger Urkundenbuch auch die bekannten Diplomata Arnulfs für seinen „Ministerialen“ Heimo, der ein Sohn des Grafen Witagowo war und dem Hochadel angehörte³³.

Ob die Bezeichnung *ministerialis* mit einem Amt in Verbindung zu bringen ist, bleibt unsicher; während Heimo nur in einem gefälschten Arnulfinum Mundschenk (*poticularius*) genannt wird³⁴, ist von den

²⁴ SUB, I, S. 20 (Brev. Not. III/1).

²⁵ SUB, I, S. 36 (Brev. Not. XIV).

²⁶ SUB, I, S. 35 (Brev. Not. VI, 25).

²⁷ SUB, II, S. 73 f., n. 40. Hauthaler dachte an Lehensgut, doch in der Bestätigung der Schenkung durch Otto I. heißt es ausdrücklich „... commissis hominibus...“ (SUB, I, S. 77, n. 42.)

²⁸ SUB, I, S. 143, n. 82.

³² SUB, I, S. 101, n. 39.

²⁹ SUB, I, S. 97 f., n. 35, S. 99, n. 37.

³³ SUB, II, S. 51 f., n. 30, 31.

³⁰ SUB, I, S. 73, n. 6.

³⁴ SUB, II, S. 53 f., n. 32.

³¹ SUB, I, S. 133, n. 73.

Ministerialen des codex Odalberti nur Deganbert als Kämmerer (*camerarius*) bezeugt³⁵.

Eine andere Beobachtung kann weiterhelfen, die Bedeutung des terminus *ministerialis* für jene Zeit zu erfassen: Bereits unter Erzbischof Pilgrim werden zwei Vasallen (*vassi*) genannt; 909 ein Dietrich³⁶, der zwar nicht ausdrücklich als Hochfreier bezeichnet wird, aber wohl einer jener *nobiles* desselben Namens war, die noch unter Erzbischof Odalbert wiederholt auftreten. Um 923 wird der terminus *vassus* für den *nobilis vir* Eberhard gebraucht³⁷.

Im Codex Odalberti sind die *vassi* Reginbert³⁸ und Zwentibolch³⁹ *nobiles virii*; der erzbischöfliche *vassus* Wolfperht und Fridapold, der *vassus* eines Kerhoh, werden weder *nobiles virii* noch *homines liberi* genannt.

Bei aller Vorsicht wird man daher sagen dürfen, daß die Salzburger Quellen im ersten Drittel des 10. Jahrhunderts zwischen *vassus* und *ministerialis* keinen Unterschied machen, sondern die Worte synonym gebrauchen, weil dem terminus *ministerialis* um diese Zeit noch kein fester Begriffsinhalt zugrunde lag.

Im Codex Fridarici tritt hingegen eine deutliche Differenzierung ein. Die Worte *vassus* und *ministerialis* finden in dieser Form keine Verwendung mehr. Der Edle Aribo, Sohn des Grafen Chadalhoch und späterer Pfalzgraf von Bayern, wird *vasallus* des Erzbischofs genannt⁴⁰, und dieser terminus dürfte doch auf seine persönlich freie Stellung hinweisen. Daß die Möglichkeit einer freien Gefolgschaft nicht nur im Dienste des Erzbischofs bestand, zeigt das Beispiel des *nobilis vir* Landpreht, der Bernhard (einen Sohn des Erzbischofs Odalbert) *domnum suum* nennt und von ihm Land zu Eigen erhält⁴¹.

Dem gegenüber hat bereits Kluckhohn⁴² festgestellt, daß der terminus *ministerialis* nur mehr in Verbindung mit *vir* aufscheint und offenbar der *ministerialis vir* dem seit langem üblichen Ausdruck *nobilis vir* gegenübergestellt wird⁴³.

³⁵ SUB, I, S. 100, n. 38.

³⁷ SUB, I, S. 160, n. 97.

³⁶ SUB, II, S. 76, n. 41.

³⁸ SUB, I, S. 90, n. 26.

³⁹ SUB, I, S. 160, n. 98. Vgl. dazu L. Hauptmann, Hema i Svetopuk, Rad Jugoslavenske Akademije, 255 (1936), S. 220–247.

⁴⁰ SUB, I, S. 180, n. 15. Vgl. H. Dopsch, Die Aribonen, Wien 1968.

⁴¹ SUB, I, S. 174, n. 9.

⁴² P. Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland vom 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches, Bd. 4, Heft 1, Weimar 1910, S. 16, Anmerkung 4.

⁴³ SUB, I, S. 181, n. 16, S. 184, n. 20. Die Feststellung von K. Schwarzenberg, MGS LK, 99, 1959, S. 9, ist insofern nicht zutreffend, als der *Ministeriale* Adalbert im Codex Tietmari vom Erzbischof zwar *ministerialis suus* genannt wird, weil er in dessen Diensten steht, wenige Zeilen später aber das *ministerialis vir* die soziale Stellung im Unterschied zum *nobilis vir* zum Ausdruck bringen soll.

Daneben aber greift in den Traditionen dieses Erzbischofs schon ein anderer terminus Raum, der im Codex seines Nachfolgers Hartwig absolut dominiert, der *servus*. Es gibt gewisse Variationen wie

*servus ex (oder de) familia, familiae servus*⁴⁴

*servilis persona laicus*⁴⁵

*fidelis servus*⁴⁶

*servilis condicionis*⁴⁷.

Diese Entwicklung wird im Traditions-codex des Erzbischofs Tietmar weiter konzentriert, wo mit einer einzigen Ausnahme nur die Bezeichnung

servus sancti Rudberti

Verwendung findet. S c h w a r z e n b e r g hat mit Recht auf die Schwierigkeit einer Interpretation dieses *servus* hingewiesen. Obwohl im Codex Hartwici und im Codex Tietmari je ein *ministerialis vir* genannt wird⁴⁸, war im 11. Jahrhundert *servus* der übergeordnete Begriff, der auch die wehrhafte Dienstmansschaft des Erzbischofs miteinschloß. Es ist bezeichnend, daß die meisten dieser servi Eigenbesitz hatten und ihn dem Erzbischof übergaben, um ihre Lehen als Eigen zu bekommen. Die Gesamtheit der erzbischöflichen servi war die *familia sancti Rudberti*.

Daß diese familia auch die Ministerialen einschloß, zeigt der Traditions-codex des Erzbischofs Balduin, der nicht nur zwei *ministeriales viri*⁴⁹, sondern auch einen

ministerialis de familia sancti Rudberti

erwähnt⁵⁰.

Diese umfassende Bedeutung der Begriffe *servus* und *familia* wird noch durch die Tatsache unterstrichen, daß ein gewisser Totili in ein und derselben Traditionsnotiz nicht nur *ministerialis vir*, sondern auch *idem servus* genannt wird⁵¹ und es nicht nur einen *ministerialis de familia*, sondern auch einen *clericus de familia s. R.* gibt⁵².

Die Entwicklung dieser familia läßt sich gut verfolgen. Bereits Erzbischof Odalbert war bei wichtigen Tauschgeschäften an die Zustimmung seiner Getreuen gebunden. Unter den weltlichen Gefolgsleuten (*fideles*) des Erzbistums wurde jedoch kein Unterschied gemacht, der auf eine

⁴⁴ SUB, I, S. 191, n. 4, S. 194, n. 9.

⁴⁵ SUB, I, S. 193, n. 7.

⁴⁶ SUB, I, S. 195, n. 11.

⁴⁷ SUB, I, S. 207, n. 35.

⁴⁸ SUB, I, S. 208, n. 36, S. 215, n. 7.

⁴⁹ SUB, I, S. 239, n. 18, S. 241, n. 21.

⁵⁰ SUB, I, S. 230, n. 1.

⁵¹ SUB, I, S. 241, n. 21.

⁵² SUB, I, S. 238, n. 16.

Differenzierung in Freie und Unfreie schließen läßt. Die Traditionen des Erzbischofs werden

*cum consilio et consensu clericorum atque laicorum ad ipsam sedem pertinentium*⁵³

durchgeführt.

Für die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts werden die Laien mehrfach — analog zum Aufkommen der Bezeichnung *ministerialis vir* — nach ihrer sozialen Stellung geschieden. So erfolgen im Jahre 963 Rechtshandlungen des Erzbischofs mit dem Rate

*... omnium suorum fidelium clericorum ac laicorum, nobilium atque ignobilium ...*⁵⁴

beziehungsweise

*secundum consilium suorum clericorum ac laicorum utriusque condicionis ...*⁵⁵

Unter Erzbischof Hartwig wird dann die Zustimmung der *familia* entscheidend, die als Sammelbegriff aller Laien, die in einem Dienstverhältnis zum Erzbistum stehen, neben den Klerus tritt. Wenn bisweilen genauer präzisiert wird, wie z. B.

*... consensu petitione cleri, milicie ac familiae*⁵⁶,

so beweist es nur, daß sonst auch die wehrfähige Dienstmansschaft des Erzbischofs im Begriff der familia eingeschlossen war.

Gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts werden bisweilen die *fideles* von der familia geschieden, oder es wird von den *fideles utriusque condicionis* gesprochen⁵⁷. Viel bedeutender ist jedoch die Tatsache, daß neben den Freien nun auch die Ministerialen als Zeugen der Traditionsnotizen herangezogen werden. Unter Erzbischof Balduin läßt sich das aus den Namen erschließen. In Urkunden seines Nachfolgers Gebhard werden erstmals unter den Zeugen die Ministerialen des Erzbischofs von den vorangehenden Hochfreien geschieden⁵⁸. Während von Gebhards Nachfolger Thiemo zuwenig Urkunden überliefert sind, um daraus genauere Schlüsse ziehen zu können, treten unter Erzbischof Konrad I. bereits alle jene Ministerialen auf, die durch Jahrhunderte eine führende Position unter dem Adel des Erzbistums behielten. Durch die Nennung nach ihren Stamm-burgen sind sie auch leicht zu identifizieren: Diebering, Pongau, Surberg, Itzling.

⁵³ SUB, I, S. 159, n. 96.

⁵⁴ SUB, I, S. 169, n. 2.

⁵⁵ SUB, I, S. 174, n. 8. Auch im Codex Hartwici, SUB, I, S. 196, n. 13.

⁵⁶ SUB, I, S. 204, n. 28.

⁵⁷ SUB, I, S. 219, n. 16, S. 215, n. 7, S. 222, n. 25.

⁵⁸ SUB, I, S. 175, n. 105 a.

Kalham, (Alten-)Tann, Seekirchen und Högel, Friesach und Leibnitz, Pettau u. v. a.

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts ist der Prozeß der Differenzierung der wehrhaften Dienstmansschaft von der familia des Erzbischofs, aus der sie aufgestiegen war, abgeschlossen. In den Zeugenreihen der Urkunden werden zuerst die Ministerialen und dann getrennt davon die Angehörigen der familia genannt⁵⁹.

Entstehung und Aufstieg der Ministerialität werden besonders deutlich, wenn man sie den politischen Ereignissen dieser Zeit gegenüberstellt:

Unter Erzbischof Odalbert war Salzburg nicht nur eine geistliche Metropole, sondern auch ein Mittelpunkt des höfischen Lebens. Die Gründe für den Wandel, der unter Erzbischof Friedrich und vor allem unter dessen Nachfolger Hartwig festzustellen ist, hat schon E r b e n teilweise erläutert. Ergänzend kann man folgendes hinzufügen: Odalbert und sein Nachfolger Herolt gehörten dem bayrischen Hochadel an und waren mit dem Herzogshaus der Luitpoldinger verwandt bzw. verschwägert⁶⁰. Die Niederlage der Luitpoldinger hat sicher den politischen Schwerpunkt an den sächsischen Königshof verlagert. Das tragische Schicksal Herolts wird aber dessen Nachfolger Friedrich mit veranlaßt haben, sich mehr dem inneren Wohlergehen des Erzstiftes zu widmen. Es galt den reichen, aber weitverstreuten Grundbesitz nicht nur zu behaupten, sondern auch zu organisieren, zu schützen und zu verwalten. Dazu bedurfte es einer verlässlichen Dienstmansschaft, die sich nicht nur im Krieg, sondern auch im Frieden bewährte. Die Heranziehung von Unfreien war dazu viel geeigneter als die Dienste des hohen Adels, der durch seinen Eigenbesitz und die Heerfolgepflicht für das Reich ohnedies gebunden war. Wenn E r b e n auf die hohe Zahl Bewaffneter hinweist⁶¹, die Erzbischof Friedrich auf Reichsheerfahrten ins Feld führte, so war das eben mit Angehörigen der erzbischöflichen familia wesentlich leichter möglich als mit freien Gefolgsleuten. Unter Erzbischof Hartwig, der allerdings wie Friedrich dem bayrischen Hochadel angehörte, hat diese Entwicklung angehalten. Der Erzbischof war, wie wir seiner vita entnehmen, ein heiligmäßiger Mann, dem viel mehr seine Diözese als die Außenpolitik am Herzen lag.

Eine wichtige Phase für den Aufstieg der Ministerialen war die Regierung des Erzbischofs Konrad I. Die entscheidende Differenzierung der

⁵⁹ SUB, I, S. 468, n. 335.

⁶⁰ W. Erben, Beiträge zur Geschichte der Ministerialität, MGSLK, 51, 1911, S. 189 f. Ders., Untersuchungen zum Codex traditionum Odalberti, MGSLK, 29, 1899, S. 454 bis 480. H. Dopsch, Der bayerische Adel und die Besetzung des Erzbistums Salzburg, MGSLK, 110, 1970.

⁶¹ W. Erben, Beiträge zur Geschichte der Ministerialität, MGSLK, 51, 1911, S. 192 f.

familia in die wehrhafte und damit adelige Ministerialität, die von den übrigen Hintersassen des Erzstifts deutlich getrennt war, wurde aber schon früher durch die Ereignisse des Investiturstreits herbeigeführt. So berichtet die vita Gebhardi, daß der Erzbischof

concordi et alacri tocius cleri ac ministerialium
gewählt wurde⁶².

Bei der Gründung von Admont forderte Gebhard nicht nur die Hochfreien, sondern auch die Ministerialen auf, das Kloster mit Eigenbesitz oder Lehen (*predia vel beneficia*) zu beschenken⁶³. Der Erzbischof wußte auch, daß gegen die Macht des Kaisers nur starke Befestigungen schützen konnten. So baute er die *castella munitissima* Salzburg, Werfen und Friesach. Um sie zu verteidigen, bedurfte es absolut verlässlicher Dienstmanschen, und unter Erzbischof Konrad zählten die Burggrafen von Salzburg, Werfen und Friesach zu den mächtigsten Ministerialen.

Die Passio Thiemonis berichtet zwar, daß die Ministerialen des Erzbistums in der Schlacht bei Saaldorf mit Feuereifer für den rechtmäßigen Erzbischof gekämpft hätten⁶⁴, doch ein bedeutender Teil stand sicher auf seiten des Gegenerzbischofs Bertold von Moosburg, der auch den Sieg davontrug. Von Bertold wird ausdrücklich erzählt, daß er durch unrechtmäßige Vergabung von Kirchengut nicht nur die mächtigen und die kleineren Edlen der Kirche, sondern auch die Ministerialen und das Domkapitel für sich gewonnen habe⁶⁵.

Unter Erzbischof Konrad war die Ministerialität bereits so mächtig, daß er sie trotz der großen militärischen Unterstützung seines Hauses nur durch die Androhung des Lehensentzuges gefügig machen konnte⁶⁶. Wenn auch die Lebensbeschreibung Konrads berichtet, daß der erzbischöfliche Schenk Megingod (wohl aus dem Geschlecht der Ministerialen von Surberg) aus Respekt vor dem Erzbischof eine im verbotenen Kampfe erlittene Wunde trotz seiner Schmerzen verbarg⁶⁷, so trugen die Ministerialen doch keine Scheu, gegen Konrad zu konspirieren; sogar mit ihrer Anklage beim Kaiser hatten sie Erfolg, und Konrad mußte sich am Hofe gegen die Vorwürfe der Ministerialen verantworten⁶⁸. Später hat derselbe Erz-

⁶² MG, SS, XI, S. 35 (Vita Geb. 7, 30). Allerdings ist es nicht sicher, ob die Salzburger Ministerialen gemeint sind. Vgl. E. Steinböck, Erzbischof Gebhard von Salzburg (1060—1088). Ein Beitrag zur Geschichte Salzburgs im Investiturstreit. Phil. Diss., Salzburg 1970.

⁶³ MG, SS, XI, S. 36 (Vita, Geb. 12, 24).

⁶⁴ MG, SS, XI, S. 56 (Passio Thiemonis 10, 19).

⁶⁵ MG, SS, XI, S. 66 (Vita Chuonradi 7, 53).

⁶⁶ MG, SS, XI, S. 66 (Vita Chuonradi 6, 34).

⁶⁷ MG, SS, XI, S. 68 (Vita Chuonradi 9, 17).

⁶⁸ MG, SS, XI, S. 69 (Vita Chuonradi 10, 14).

bischof durch den Bau der Burgen Reichenberg an der Save, Pettau und Leibnitz Zahl und Bedeutung der Ministerialität vermehrt.

Sowohl die erzählenden Quellen als auch die Urkunden zeigen deutlich, daß unter Konrad innerhalb der Ministerialität bereits eine starke Differenzierung eingetreten war. So nennen die Traditionen des Domkapitels Diemut von Halling . . . *quedam e nobilioribus beati Rudberti ministerialibus* . . .⁶⁹ Der Salzburger Probst Albwin, Führer des Ministerialenaufstandes, wird als

quidam ex ministris non tamen nobilioribus . . .

bezeichnet, während der Burggraf Friedrich, der den Aufrührer gefangennehmen und blenden ließ, dem mächtigen Geschlecht der Hochfreien von Haunspurg angehörte. Diese übten auf ihren Besitzungen östlich von Oberndorf selbst gräfliche Rechte aus und waren Herren des Linzer Gebietes⁷⁰.

Wenn auch die Haunspurger ihre hochfreie Stellung stets bewahrten⁷¹, so war die Stellung der erzbischöflichen Dienstmannen trotz ihrer unfreien Herkunft so attraktiv, daß in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts und auch noch später Hochfreie in die erzbischöfliche Ministerialität eintraten. Schwarzenberg verweist auf die Felber⁷² und Karl von Mantelkirchen, der als Hochfreier das Amt des Mundschenken übernahm und dann Ministeriale des Erzbischofs wurde⁷³. Auch der Übergang der Hochfreien von Pinzgau und Walchen⁷⁴ in die erzbischöfliche Dienstmannschaft läßt sich deutlich verfolgen. Die Ministerialen von Offenwang und Harpfetsham sind wahrscheinlich aus einem Zweig der Hochfreien von Lungau-Dornberg hervorgegangen. Auch Karl von Gutrat wird sicher nicht ohne Grund einmal *nobilis* genannt⁷⁵.

Dieser Eintritt von Hochfreien in die Ministerialität des Erzbischofs ist für die Entstehung einer geistlichen Dienstmannschaft keine Besonderheit, sondern eher typisch; für die Brixener Ministerialität läßt sich der-

⁶⁹ SUB, I, S. 621, n. 77.

⁷⁰ V. Frh. v. Handel-Mazetti, Das Gemärke von Wildberg im Jahre 1189. 57. Jahresbericht des Museums Francisco-Carolinum 1899, Beilage 4. H. Dopsch, Die Grafen von Lebenau, Das Salzfaß, NF, 4. Jg., Heft 2, Tittmoning 1970.

⁷¹ K. Zeillinger, Erzbischof Konrad I. von Salzburg 1106—1147, Wien 1968, S. 28, bezeichnet in Anlehnung an Meiller, Regesten zur Geschichte der Erzbischöfe von Salzburg, S. 420, Anmerkung 25, den Friedrich von Haunspurg fälschlich als Ministerialen.

⁷² K. Schwarzenberg, Hörigkeit, MGLSK, 99, 1959, S. 30, H. Klein, Zur Geschichte Felbens und des Felber Tales, Festschrift für H. Klein 1965, S. 19—32. F. Tyroller, Genealogie des altbayerischen Adels im Hochmittelalter, München 1962—1965, S. 437, Tafel 42 D.

⁷³ SUB, I, n. 282, 294, 296, 297, 299, 305, 322, 324; 332 a, 333—335, 345, 362, 368.

⁷⁴ F. Pirckmayer, Die Familie derer von Walchen. MGLSK, 31, 1891, S. 106—168. F. Tyroller, Genealogie des altbayerischen Adels im Hochmittelalter, München 1962 bis 1965, S. 524, Anhang 123.

⁷⁵ SUB, III, S. 401, n. 860 c.

selbe Prozeß noch deutlicher verfolgen. Die Gründe dafür sind mannigfaltig. Entscheidend war jedoch, daß der Empfang von Kirchenlehen den Stand des Lehensträgers nicht minderte. Das galt im 10. Jahrhundert auch für ein Dienstverhältnis, das man dem Erzbischof gegenüber einging. So erklären sich auch die zahlreichen freien Gefolgsleute in den Diensten Odalberts, die *ministeriales* und *vassi* genannt werden. Auch in späteren Jahrhunderten behielt dieser Grundsatz eine gewisse Gültigkeit. Die Landesfürsten der Salzburg benachbarten Territorien konnten — freilich nur formell — die Salzburger Hofämter versehen, und die hochfreie Stellung eines Friedrich von Haunspurg wurde durch das Burggrafenamt nicht beeinträchtigt. Die Überzeugung, daß man in erster Linie Dienstmann und Lehensträger des Kirchenheiligen und nicht des jeweiligen Erzbischofs war, manifestiert sich in der überwiegenden Bezeichnung als *ministeriales sancti Rudberti*,

während von den *ministeriales episcopi* viel seltener gesprochen wird.

Auch in den Zeugenreihen der Urkunden wird selten eine ausdrückliche Scheidung von Hochfreien und Ministerialen vorgenommen, während Angehörige des freien Adels relativ oft mitten unter der Dienstmannschaft genannt werden.

Eine genauere Trennung nach der Geburt und besondere Betonung der persönlichen Unfreiheit der Ministerialen wurde erst durch die Territorialpolitik der Erzbischöfe notwendig. Als seit dem Ende des 12. Jahrhunderts, besonders aber unter der Regierung Eberhards II., die Entstehung eines Salzburger Territoriums in ihre entscheidende Phase trat, mußte der Erzbischof, genau wie jeder weltliche Landesfürst, seine Ministerialität fest in der Hand haben und über sie absolut verfügen können.

Deshalb unterschied sich im 13. Jahrhundert trotz der differenzierten Anfänge des ursprünglich unterschiedlichen Dienstverhältnisses und eines teilweise anderen Entwicklungsganges die Ministerialität des Erzstiftes kaum von der Dienstmannschaft der benachbarten weltlichen Territorien.

Die steirische Ministerialität bis zum Ende des Hochmittelalters

Während für die steirischen Landherren des Spätmittelalters ungleich mehr und sorgfältigere Untersuchungen vorliegen als für die vergleichbaren Salzburger Familien, liegen die Anfänge steirischer Ministerialität vielfach im Dunkel. Die wichtige Arbeit von Posch blieb durch die Themenstellung im wesentlichen auf die Oststeiermark beschränkt⁷⁶.

⁷⁶ F. Posch, Siedlungsgeschichte der Oststeiermark, MIÖG, Erg.-Bd. XIII, 1941, S. 385 f.

Pirchegger hat sich in seinen zahlreichen Untersuchungen auf die bedeutenden Herrenfamilien konzentriert, die Anfänge steirischer Ministerialität aber weniger berücksichtigt⁷⁷.

Freilich ist mit der schwierigen Quellenlage ein wesentliches Hindernis gegeben. In Salzburg bestand mit dem erzbischöflichen Hof ein dauernder Kristallisationspunkt, an dem sich schon vor der Ausbildung des geschlossenen geistlichen Territoriums eine wehrhafte Dienstmansschaft entwickelt hatte. Umfang und Überlieferung der Quellen sind bei der Kirche naturgemäß viel reicher, so daß sich dieser Prozeß relativ gut verfolgen läßt.

Für die steirische Ministerialität hat es vor dem 12. Jahrhundert keinen derartigen Mittelpunkt gegeben. Ihr Werdegang ist verbunden mit dem Schicksal jener großen Dynastenfamilien, deren Erbe die Traungauer Otakare antraten: der Grafen von Formbach-Pitten, der Eppensteiner, des Grafen Bernhard von Spanheim-Marburg und Angehöriger des hochfreien Adels, wie z. B. der Traisen-Feistritzer.

Die Otakare selbst haben im Traungau eine eigene Ministerialität ausgebildet, auf die eine Reihe steirischer Dienstmänner zurückgeht. Um sie genauer zu erfassen, wäre jedoch eine kritische Edition des Garstener Traditions Codex als der wichtigsten Quelle Voraussetzung.

In jüngster Zeit haben einzelne Versuche, die Anfänge der otakarschen Ministerialität zu erhellen⁷⁸, neue Erkenntnisse gebracht, durch rechtshistorisch verfehlte Interpretationen werden sie aber stark beeinträchtigt. So verwenden die Garstener Traditionsnotizen neben den termini *ministeriales* und *familiares* auch die Bezeichnung *militēs*. Die vielschichtige Bedeutung dieses Wortes, die ich bereits kurz angedeutet habe, hat Berthold zu einem falschen Schluß veranlaßt. Da während des gesamten Hochmittelalters auch Hochfreie als *militēs* bezeichnet werden können, ersah er in den *militēs marchionis* einer Garstener

⁷⁷ H. Pirchegger gibt in seiner Geschichte der Steiermark, Bd. I, Gotha 1920, S. 350 f., eine vorzügliche Darstellung vom Werdegang der Ministerialität, die auch heute in ihren großen Linien noch volle Gültigkeit besitzt, betont aber selbst mit Recht: „In keinem anderen österreichischen Alpenlande, ja überhaupt nirgends in Deutschland erlangte der unfreie ritterliche Stand so früh eine so bedeutende Stellung wie in der Steiermark... Seine Anfänge und sein erstes Wachsen sind dunkel...“ Neben der bereits erwähnten zusammenfassenden Arbeit von H. Pirchegger, Landesfürst und Adel, Band 1—3, vgl. das Verzeichnis seiner Werke in Ausgewählte Aufsätze, Festschrift Hans Pirchegger, Graz 1950, S. 16—18.

⁷⁸ G. Berthold, Die Anfänge der steirischen Ministerialität. Phil. Diss., Wien 1967. G. Berthold—H. J. Pfeiler, Otakarische Ministeriale aus dem Traungau. Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs, 8, 1964 (Festschrift Alfred Hoffmann), S. 146 bis 159.

Traditionsnotiz des späten 11. Jahrhunderts⁷⁹ Angehörige des freien Adels, die von den unfreien *familiares* des Markgrafen genau zu trennen sind. Jene Ministerialen, die auf solche *militēs* zurückgehen, sind daher seiner Ansicht nach ursprünglich freie Vasallen der Otakare gewesen, während die anderen Dienstmänner aus der unfreien *familia* aufgestiegen sind.

Im Garstener Traditions Codex werden noch zwei *militēs* erwähnt. Von diesen wird Reginbert ausdrücklich als *miles liber* bezeichnet⁸⁰, während Walter vom Markgrafen *miles sibi amabilis* (aber nicht *miles suus*!) genannt wird. Durch die ersten drei Zeugen, die auf den Markgrafen Leopold folgen, Hartwig, Ernst und Adalram, erkennen wir in Walter den Gründer des Chorherrenstiftes St. Andrä, einen Angehörigen des hochfreien Geschlechtes der Traisen-Feistritzer⁸¹.

Es besteht aber doch ein deutlicher Unterschied zwischen diesen beiden hochfreien *militēs*, die im Context der Urkunden genannt werden, und den *militēs marchionis*, die zwar vor den *familiares*, aber erst nach den *servientes* des Bischofs Altmann von Passau genannt werden.

Eine Notiz desselben Codex zeigt sogar recht deutlich die unfreie Stellung der markgräflichen *militēs*: Markgraf Otakar III. übergibt zu seinem und seiner Angehörigen Seelenheil durch die Hand seines Sohnes Leopold den Pilgrim, Sohn seines *miles* Etich, an das Kloster Garsten mit allem, was Etich teils aus Erbrecht, teils als Lehen vom Landesfürsten besessen hatte, *cum familia et ceteris appendiciis*⁸². Einen besseren Beweis der Verfügungsgewalt des Markgrafen über seine *militēs* wird man kaum finden können.

Die Bezeichnung *miles marchionis* steht daher im Garstener Traditions Codex nur für das viel häufiger verwendete *ministerialis marchionis* und läßt keinerlei Schluß auf eine freie Herkunft zu. Neben der Bezeichnung

... *quidam ministerialium marchionis* ...

wird auch häufig die Wendung

... *de familiaribus marchionis* ...

gebraucht. Daß zwischen Ministerialität und familia zu jener Zeit bereits eine deutliche Trennungslinie bestand, kommt in den Quellen aber nicht zum Ausdruck. Die Ministerialität des Markgrafen hat sich von der Gesamtheit des unfreien Gefolges (*familia*) erst durch ihre spezielle Auf-

⁷⁹ OÖUB, I, S. 118, n. 5.

⁸⁰ OÖUB, I, S. 143, n. 55.

⁸¹ OÖUB, I, S. 147, n. 68. Vgl. E. A. Wahl, Geschichte des aufgehobenen Augustinerchorherrenstiftes St. Andrä an der Traisen, phil. Diss., Wien 1965.

⁸² OÖUB, I, S. 135, n. 26.

gabe des Kriegsdienstes und die damit verbundene Wehrfähigkeit abgehoben⁸³.

Da der Werdegang der steirischen Ministerialität seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts genau erforscht ist, möchte ich hier nur auf einige Aspekte hinweisen, die bisher wenig beachtet wurden.

Aus jenen Gebieten, die zuerst unter die Herrschaft bzw. Verwaltung der Otakare kamen, ist keines jener bedeutenden Geschlechter hervorgegangen, die in der Folge als *Landherren* die Geschichte der Steiermark entscheidend beeinflußt haben. Für das steirische Ennstal hat Pirchegger das klar herausgestellt⁸⁴. Auch die ältere Ministerialität des Traungaus hat keinen besonderen Einfluß erlangt. Der Grund dafür war eine konsequente Politik der Markgrafen, die es vermeiden wollten, ihrem unfreien Gefolge eine allzu mächtige Stellung zu gewähren.

Mit dem Erbe der großen Dynastengeschlechter trat in dieser Entwicklung eine Wende ein. Nicht nur reicher Besitz, sondern auch bedeutende Dienstmannschaften fielen an den Markgrafen.

Über die Ministerialität der Eppensteiner, die in der Mark nicht unbedeutend war, sagen die Quellen wenig aus. Ein Teil der Ministerialen wurde zur Ausstattung des Klosters St. Lambrecht verwendet. Mit den bedeutenden eppensteinischen Burgen ist aber auch die wehrhafte Mannschaft derselben an die Traungauer gefallen⁸⁵.

Der Ministerialität des Grafen Ekbert von Formbach-Pitten gehörten so bedeutende Geschlechter wie die Kranichberger an. Ihre Stellung haben sie auch beim Übergang an die Otakare nicht eingebüßt⁸⁶. Auch die Schenken von Grimmenstein-Rabenstein gehen auf das Formbacher Erbe zurück⁸⁷.

Graf Bernhard von Spanheim-Marburg hinterließ bei seinem Tode ebenfalls eine ansehnliche Dienstmannschaft. Die Ministerialen von Treun

⁸³ So werden im Garstener Traditions-codex dieselben Personen teils als familiares, teils als ministeriales bezeichnet. So werden unter der Überschrift „Item haec sunt predia, quae ministeriales marchiones tradiderunt“ auch Schenkungen solcher Leute aufgezählt, die in den Traditionen familiares genannt werden. OÖUB, I, S. 123 f., n. 11.

⁸⁴ H. Pirchegger, Landesfürst und Adel, III, S. 179—206.

⁸⁵ K. E. Klaar, Die Herrschaft der Eppensteiner in Kärnten. Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 61, Klagenfurt 1966. StUB, I, n. 95, nennt die an St. Lambrecht geschenkten Ministerialen namentlich. MG, Dt. Chron. 3, S. 706 f.: ... mit den burgen und mit den dienstmann und mit den liuten, die dar zu gehoerent... MG, SS, 24, S. 72: Et factus est heres Liupoldus marchio ex testamento possessionum et ministerialium Heinrici ducis de Eppenstein...

⁸⁶ J. v. Zahn, Geschichte von Hernstein und den damit vereinigten Gütern Emerberg und Starhemberg. In: Hernstein in Niederösterreich, sein Gut und das Land im weiteren Umkreis, hrsg. von M. Becker, 2. Bd., 2. Hälfte.

⁸⁷ H. Pirchegger, Beiträge zur Geschichte des steirischen Uradels. Die Schenken von Grimmenstein-Rabenstein. ZHVSt. 12, 1916, S. 25—43.

besaßen großen Eigenbesitz in der Untersteiermark und bekleideten in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Marschallamt⁸⁸.

Das Landbuch von Österreich und Steier berichtet, daß auch die weitverzweigte Trixner Sippe vom Grafen Bernhard an den steirischen Markgrafen kam. Einer ihrer ersten bekannten Vertreter war der Hochfreie Heinrich von Trixen, der die Gräfin Mathilde von Lebenau zur Gattin hatte⁸⁹. Die Ministerialen von Marburg sollen ebenfalls in den Diensten des Grafen Bernhard gestanden sein⁹⁰.

Die Otakare sahen sich aber im 12. Jahrhundert nicht nur vor die Aufgabe gestellt, diese Dienstmannschaften zu einer homogenen landesfürstlichen Ministerialität zu verschmelzen. In dem Bestreben, unter ihrer Herrschaft ein geschlossenes Territorium zu bilden, wurden sie mit dem hochfreien Adel konfrontiert, der in der Steiermark zahlreich vertreten war. Viele Familien sind während des 12. Jahrhunderts erloschen, woran Kriege und Fehden im allgemeinen, die Kreuzzüge im besonderen Anteil hatten. Bei manchen hat der Markgraf selbst das Ende herbeigeführt, wie uns das Beispiel der Brüder Konrad *Henne* und Adalram von Feistritz zeigt.

Das hat so manchen freien Adeligen bewogen, sich dem Landesfürsten unterzuordnen, besonders da in diesem Fall günstige Bedingungen geboten wurden. Freilich sind in der Steiermark derartige Fälle eines Übertritts in die Ministerialität schwerer zu verfolgen als in Salzburg.

Pirchegger nennt Reginher von Tovernich-Steyersberg, Udalrich von Graz, Suitger von Gösting, Ilsung von der Mürz sowie Aribo und Meginhard, die Söhne des Hartnid von Pöls, als Beispiele⁹¹. Mit Hilfe von Genealogie und Besitzgeschichte konnte für weitere Angehörige des hochfreien Adels der Eintritt in die landesfürstliche Dienstmannschaft erschlossen und ihre große Bedeutung unter den Ministerialen nachgewiesen werden.

Während die erste nachweisbare Burggrafenfamilie von Steyr, bei der die Namen Bruno, Arnhalm und Otto üblich waren⁹², zu keiner besonderen Bedeutung gelangte, hat der Landesfürst um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Burghut seines Stammsitzes einem Gundaker übertragen, der nicht aus dem unfreien Gefolge, der *familia*, des Markgrafen auf-

⁸⁸ H. Pirchegger, Landesfürst und Adel, Bd. 3, S. 247—256. Ders., Die Untersteiermark in der Geschichte ihrer Herrschaften und Gütern, Städte und Märkte, Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission, Bd. 10, München 1962, S. 93—99.

⁸⁹ H. Dopsch, Die Grafen von Lebenau, Das Salzfaß, NF 4, Heft 2, 1970.

⁹⁰ MG, Dt. Chron. 3, S. 709. MC, III, S. 235, n. 858.

⁹¹ H. Pirchegger, Geschichte der Steiermark, Bd. 1, Gotha 1920, S. 353. Ders., Landesfürst und Adel, Bd. I.

⁹² StUB, I, S. 357, n. 366, S. 450, n. 482, S. 641, n. 662, S. 664, n. 667.

gestiegen war. Sein Ahnherr Richer entstammte wahrscheinlich dem hochfreien Geschlecht der Vögte von Brixen und ist am Beginn des 12. Jahrhunderts in die Dienste der Otakare getreten. Auf seine vier Söhne gehen die Ministerialen von Riegersburg-Wildon, von Steyr, Starhemberg, Losenstein und Pernegg, vielleicht die Marburger zurück⁹³.

Gundakar von Steyr hat um die Mitte des 12. Jahrhunderts nicht nur das Kloster Garsten bevogtet, sondern auch Richenza, Schwester des hochfreien Alram von Steinbach, zur Frau genommen. Nach dem freigeigenen Besitz, den seine Gattin in die Ehe brachte, nannte sich auch Gundakar „von Steinbach“. Sein gleichnamiger Sohn war mit der Edlen Adelheid von Haunspurg verheiratet. Um deren große allodiale Herrschaft Wildberg vor dem Zugriff von Gundakars Dienstherrn, dem steirischen Landesfürsten, zu schützen, wurde der Besitz dem Bischof von Passau aufgetragen, der Gundakar damit belehnte⁹⁴.

Dieser Werdegang eines steirischen Ministerialen ist auch für viele andere typisch. Auf die Hochfreien von Traisen-Feistritz gehen die mächtigen Orter und die steirischen Liechtensteiner zurück⁹⁵. Auch die ersten Stubenberger, deren Abkunft nicht ganz geklärt werden konnte, verband gemeinsamer Besitz und Verwandtschaft mit den Traisenern. Ein ziemlich deutliches Argument hochfreier Abkunft ist die Vogtei über Göss, das einzige Reichskloster auf heutigem österreichischem Gebiet, wo sie *in die vollen Hoheitsrechte der aribonischen Stifterfamilie eingetreten sind*⁹⁶. Über die Abstammung der Pettauer, die auch zu den bedeutendsten Ministerialen des Erzbistums Salzburg zählten, gehen die Meinungen auseinander⁹⁷.

Die Frage „hochfreie Abkunft oder nicht“ ist für die steirische Ministerialität keinesfalls mit entweder-oder, sondern nur mit sowohl-als auch zu beantworten. Zahlenmäßig war der Anteil ehemals freier Adelliger an der Gesamtheit der steirischen Dienstmanschaft verschwindend gering.

⁹³ F. Posch, Siedlungsgeschichte der Oststeiermark, MIÖG, Erg.-Bd. 13, 1941, S. 518 f. L. Hauptmann, Mariborske studije, Rad Jugoslavenske Akademije, 260, 1938, S. 57 f. H. Dopsch, Landherren, Herrenbesitz und Herrenstand, S. 211 f.

⁹⁴ V. Frh. v. Handel-Mazetti, Das Gemärke von Wildberg im Jahre 1189, 57. Jb. d. Mus. Francisco-Carolinum 1899, Beilage 4 (mit Stammtafel).

⁹⁵ F. Posch, Siedlungsgeschichte, MIÖG, Erg.-Bd. 13, S. 470 f., S. 463 f. H. Dopsch, Zur Entstehung des steirischen Herrenstandes. Bericht über den 10. österr. Historikertag in Graz 1969, S. 345 f. Ders., Landherren, Herrenbesitz und Herrenstand, S. 110 bis 160.

⁹⁶ H. Appelt, Das Diplom Kaiser Heinrichs II. für Göb vom 1. Mai 1020, Graz 1953, S. 24. Eine andere Interpretation des Überganges der Vogtei an die Stubenberger bei H. Dopsch, Landherren, S. 177—182. L. Hauptmann, Mariborske studije, S. 76 f. H. Pirchegger, Landesfürst und Adel, Bd. 2.

⁹⁷ H. Pirchegger, Die Herren von Pettau, ZHVSt., 42. Jg., 1951, S. 3 f. J. Höck, Geschichte der Propstei Wieting, Phil. Diss., Wien 1966, S. 16 f., und Stammtafel. F. Posch, Siedlungsgeschichte, MIÖG, Erg.-Bd. 13, S. 430 f.

Die große Masse war erst durch den Kriegsdienst, zum Teil auch über den Hofdienst zum niederen Adel aufgestiegen. Die steirische Ministerialität war nur insofern homogen, als alle Dienstmannen der unbedingten Verfügungsgewalt des Landesfürsten unterstanden und zum berittenen Kriegsdienst befähigt waren. Diese Einheit als Geburtsstand kommt bereits in den Garstener Traditionen zum Ausdruck, wo wiederholt Frauen als Ministerialen genannt werden.

Betrachtet man aber die Ministerialität nach ihrem Besitz, ihren Hoheitsrechten und ihrer eigenen ritterlichen Mannschaft, so hebt sich schon im 12. Jahrhundert etwa ein Dutzend großer Familien (die allerdings wieder in mehrere Zweige aufgespalten waren) von den übrigen Dienstmannen deutlich ab. Das ist nicht etwa eine Hypothese der modernen Geschichtsschreibung, sondern kam schon den Zeitgenossen deutlich zum Bewußtsein. Bereits im 12. Jahrhundert werden die *nobiliores* oder *meliores* der Ministerialen in den Urkunden hervorgehoben⁹⁸, und im 13. Jahrhundert berichten auch die erzählenden Quellen von dieser Kluft innerhalb der landesfürstlichen Ministerialität⁹⁹. An dieser führenden Schichte der Ministerialität ist der Anteil des ehemals freien Adels relativ groß. Hier sind bereits im 12. Jahrhundert die Wurzeln jener Differenzierung zu suchen, die in der Scheidung des landständischen Adels in Herren- und Ritterstand auf den Landtagen des Spätmittelalters ihren sichtbaren Ausdruck fand.

Von der Unfreiheit zur Freiheit — von der Ministerialität zum Herrenstand

Bereits im 12. Jahrhundert waren Heiraten zwischen landesfürstlichen Ministerialen und Angehörigen des hochfreien Adels nichts Außergewöhnliches¹⁰⁰. Als im 13. Jahrhundert mit den Freien von Peggau (seit 1237 Grafen von Pfannberg) und den Freien von Sannegg nur noch zwei freie Adelsgeschlechter in der Steiermark blühten, war es naheliegend, daß sie sich mit den mächtigsten Ministerialenfamilien zu gemeinsamem Handeln vereinigten. Zu ihnen stießen wegen des bedeutenden steirischen Besitzes noch die Kärntner Grafen von Heunburg. Der Aufstieg dieser Familien, für die während des 13. Jahrhunderts die Bezeichnung (Land-

⁹⁸ So z. B. OÖUB, I, S. 197, n. 217.

⁹⁹ MG, Dt. Chron. V, S. 555 (Steirische Reimchronik, Vers 42. 823 f.).

¹⁰⁰ Neben den erwähnten Eheschließungen der Ministerialen von Steyr verweise ich auf die bekannte Entführung und erzwungene Heirat der Gertrud von Gutenberg durch Herrand von Wildon als eines unter vielen Beispielen.

Herren üblich wurde, ist durch einige zusammenfassende Darstellungen bekannt¹⁰¹.

Schon im 12. Jahrhundert wird die beratende Funktion der Ministerialen erwähnt, im 13. Jahrhundert wurde ein gewisses Mitspracherecht der bedeutenden Dienstmannen üblich, aber nicht verbrieft¹⁰². Den größten Machtgewinn haben die steirischen Ministerialen aber aus dem mehrfachen Dynastiewechsel und den damit verbundenen politischen Ereignissen gezogen. Zwei Dezennien vormundschaftlicher Regierung unter den Otakaren, der Übergang an die Babenberger und die vorher in der Georgenberger Handfeste verbrieften Rechte der steirischen Dienstmannen¹⁰³, die Ächtung Herzog Friedrichs II. und die damit verbundene Erklärung zu Reichsministerialen im Jahre 1237, das Interregnum mit dem neuerlichen Übergang in die Reichsministerialität, der Sieg über die Ungarnherrschaft bei Kroissenbrunn, das Reuner Adelsbündnis und der große Anteil der steirischen Dienstmannen am Sieg über König Ottokar in der Marchfeldschlacht sowie die Bestätigung und Erweiterung der Rechte steirischer Ministerialen durch König Rudolf I. 1277 waren die Marksteine dieser Entwicklung. Der Deutschlandsberger Bund 1292 und die darauffolgende Niederlage der steirischen Herren gegen Herzog Albrecht I. brachte zwar den endgültigen Sieg des Landesfürstentums über jene Adelsgruppe, die dreimal erfolgreich „den Herzogmacher“ gespielt hatte. Die Landherren blieben aber weiterhin die großen politischen Gegenspieler des steirischen Landesfürsten.

Neben diesen bekannten Argumenten, die immer für den Aufstieg der Ministerialität zu Landherren und damit zur oberen Schichte des landsässigen Adels genannt werden, waren auch die natürlichen Gegebenheiten des Landes von Bedeutung. Nach der Zurückdrängung der Ungarn galt es, den Osten des Landes neu zu erschließen und zu besiedeln. Gerade hier fanden neben dem Landesfürsten die bedeutenden Ministerialen die Möglichkeit, als Leiter der Rodungs- und Siedlungsbewegung freigeigenen Besitz zu erwerben und darauf große Burgherrschaften anzulegen. Den Stubenbergern im Nordosten, daran anschließend den Riegersburg-Wildoniern und den Pettauern im Südosten ist hier der Hauptanteil zuge-

fallen. Die Eroberung von Friedau durch die Pettauer¹⁰⁴ und von Ankenstein durch die Treuner¹⁰⁵ zeigt, daß steirische Ministerialen sogar selbständig größere kriegerische Unternehmungen geführt haben.

Gerade der Vergleich mit Salzburg beweist jedoch, daß für die wirklich einzigartige Position der steirischen Landherren ein Faktor maßgeblich war, auf dessen entscheidende Bedeutung in der Literatur kaum ein Hinweis zu finden ist. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts gab es in der Steiermark neben dem hochfreien Adel etwa vierzehn bedeutende Ministerialenfamilien, die sich in den folgenden hundert Jahren durch Aufgliederung in verschiedene Linien bis auf fünfundzwanzig vermehrten. Um 1300 setzte sich der Kreis der Landherren, der rechtlich und sozial von den „Einschildrittern“ bereits klar differenziert war, aus den drei gräflichen bzw. hochfreien Geschlechtern und etwa 22 Familien, die der Ministerialität entstammten, zusammen. Davon blühten um 1350 noch zwanzig, um 1400 noch zehn und am Ende des Mittelalters noch ganze vier Familien. Dieser enorme Schrumpfungsprozeß wurde einerseits durch das Erlöschen zahlreicher Geschlechter, andererseits aber auch durch sozialen Abstieg herbeigeführt. Zunehmende Verarmung zwang manche Herren zum Verkauf ihrer Herrschaften, der damit verbundenen Hoheitsrechte und der ritterlichen Mannschaft. Dadurch schieden im 13. Jahrhundert die Treuner, die Gonobitzer und die Teufenbacher aus dem Kreise der Landherren aus, und noch im 16. Jahrhundert waren die einst so mächtigen steirischen Liechtensteiner von demselben Schicksal betroffen. Demgegenüber war ein Aufstieg aus dem Ritterstande bis ins 15. Jahrhundert hinein unmöglich.

Nutznießer dieser Entwicklung waren aber fast immer die restlichen Landherren, denn auf sie gingen durch Erbe oder durch Kauf die Besitzungen über. Nur ganz selten hat hier der Landesfürst seine Ansprüche durchsetzen können. Die steirischen Herzoge waren im Gegenteil durch ihren ständigen Geldbedarf gezwungen, immer mehr eigene Herrschaften und Besitz an die Landherren zu verpfänden. So vereinigten um 1400 zehn Herrenfamilien nicht nur den gesamten Besitz in ihren Händen, der einst 28 Geschlechtern gehört hatte, sondern dazu noch eine große Zahl landesfürstlicher Pfandschaften. Die Stubenberger waren mit 30 Herrschaften die bedeutendsten Grundbesitzer nach dem Landesfürsten und übertrafen sogar alle Klöster, die Liechtensteiner standen ihnen im 14. und 15. Jahrhundert nicht viel nach. Nur so war es möglich, daß eine derart kleine Anzahl von Herrenfamilien ein ernstes Gegengewicht gegen den Landesfürsten darstellen konnte.

¹⁰¹ Die erste Darstellung gab F. v. Krones, Der Herrenstand des Herzogtums Steier 1282—1411. Mitteilungen des Historischen Vereines für Steiermark 47, 1899, S. 65—126. A. Mell, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark, S. 100 f.

¹⁰² A. Mell, Grundriß, S. 102 f.

¹⁰³ Erst die Erkenntnisse der Diplomatie haben gelehrt, die Bedeutung der Georgenberger Handfeste für die Ministerialen nach der Entstehungszeit der verschiedenen Einschübe richtig einzuschätzen. H. Appelt, Zur diplomatischen Kritik der Georgenberger Handfeste, MIOG 58, 1950, S. 97 f.

¹⁰⁴ H. Pirchegger, Die Herren von Pettau, ZHVSt. 42, 1951, S. 12 f.

¹⁰⁵ Vgl. Anmerkung 13. H. Dopsch, Landherren, S. 273—282.

Der entscheidende Durchbruch gelang hier erst Friedrich III., als er 1456 nach dem Erlöschen der Grafen von Cilli ihren steirischen Besitz einzog, der nicht weniger als 36 Herrschaften umfaßte. Nun konnte er seinen Günstlingen Herrschaften verleihen, sie zu Freiherren erheben und ihnen damit Zutritt zum höheren landständischen Adel verschaffen.

Von den Einschildrittern schieden sich die Landherren, die auf den steirischen Landtagen des Spätmittelalters ihre Vertretung in einem eigenen *Herrenstand* fanden, durch eine Reihe von Besitz- und Hoheitsrechten: Aktive Lehensfähigkeit, der Besitz von meist freieigenen Burgherrschaften mit einer ritterlichen Mannschaft, hohe Gerichtsbarkeit, Vogtei- und Patronatsrechte, Wildbann und Fischweide, oft auch Marktrecht, Maut und Zoll waren die wichtigsten. Manche Herrenfamilien haben auch Städte gegründet oder sie besessen¹⁰⁶.

Eine Urkunde Friedrichs III. vom Jahre 1444, die alle diese Besitz- und Hoheitsrechte als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Herrenstand nennt, spricht aber auch davon, daß es

wolherkomen und geporn Leut
sein sollen.

Hier besteht doch ein deutlicher Gegensatz zur unfreien Stellung der Ministerialen, die im 12. Jahrhundert der vollen Verfügungsgewalt des Herzogs unterstanden. Wenn auch die Freien von Peggau und Sanegg schon damals von manchen Dienstmannen, wie den Stubenbergern, Wildoniern oder Pettauern, an Besitz und Macht übertroffen wurden, so stand ihnen doch auf Grund der freien Geburt ein Rang über den Ministerialen zu. Die Grafen von Heunburg konnten, obwohl sie selbst zu den steirischen Landherren zählten, Lehen an die Pettauer ausgeben¹⁰⁷. Auch die vielen Fälle eines *Connubiums*¹⁰⁸ von Grafen und Freien mit Angehörigen der Dienstmannschaft können nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Ministerialen noch im 13. Jahrhundert *im Allodialrecht des Herzogs standen*¹⁰⁹.

Aus der genannten Urkunde Friedrichs III. geht aber deutlich hervor, daß hier im Spätmittelalter ein Wandel eingetreten ist. In einem kleinen Beitrag zum Thema Herrenstand habe ich die Ansicht vertreten, daß die Landherren persönlich frei waren¹¹⁰. Für das 15. Jahrhundert, und teil-

¹⁰⁶ So die Pettauer Friedau und die Liechtensteiner Murau.

¹⁰⁷ H. Dopsch, Die Grafen von Heunburg, Carinthia 160. Jg. 1970/3.

¹⁰⁸ Heiraten haben nicht nur zwischen Ministerialen und Frauen aus hochfreien Familien, sondern seit dem 13. Jhd. auch zwischen Grafen bzw. Hochfreien und Ministerialinnen stattgefunden, ohne daß deshalb die Kinder der ärgeren Hand oder dem Recht der Mutter folgten. (Vgl. die Stammtafeln bei Pirchegger, Landesfürst und Adel, Bd. 1.)

¹⁰⁹ K. Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer II, Schriften der MGH X/2, S. 478.

weise auch für das vorangehende, halte ich an dieser Meinung auch heute noch fest. Die im Jahre 1208 erfolgte Teilung der Nachkommenschaft Reimberts von Mureck habe ich jedoch unrichtig interpretiert¹¹¹. Deshalb möchte ich hier versuchen, das Problem des Übergangs von der Unfreiheit zur Freiheit klarer zu fassen.

Im 12. und 13. Jahrhundert hat der Landesfürst das Eigentumsrecht über seine Ministerialen nicht nur beansprucht, sondern auch immer wieder streng gehandhabt. Neben dem bereits genannten Beispiel vom Jahre 1208, wo die Kinder des Reibert von Mureck zwischen dem Salzburger Erzbischof und dem steirischen Herzog geteilt wurden, verweise ich auf die Teilung der Nachkommenschaft des Dietmar von Steyr zwischen Herzog Friedrich II. und dem Bischof Poppo von Bamberg im Jahre 1240¹¹².

Oft wurden von den Dienstherren schon Verträge über den Besitz und die Nachkommenschaft ihrer Ministerialen geschlossen, bevor diese überhaupt verheiratet waren und Kinder hatten. So mußte sich Hertnid von Pettau 1246 bereit erklären, auf Verlangen des Erzbischofs Eberhard II. innerhalb von zwei Monaten seinen Sohn Friedrich mit einer Salzburger Ministerialin zu vermählen¹¹³, und vier Jahre später versprach der steirische Dienstmann Wulfing von Trennstein dem Erzbischof Philipp, nur eine Angehörige der Salzburger familia zu ehelichen, falls seine Gattin Diemut (von Liechtenstein) sterben sollte¹¹⁴. Am selben Tag verpflichtete sich Ulrich von Liechtenstein, seinen Sohn Ulrich mit einer Tochter Konrads von Goldegg zu vermählen¹¹⁵.

Gegen Ende des 13. Jahrhunderts ist hier bereits ein merkbarer Wandel eingetreten. Davon zeugt ein Vertrag des Jahres 1289, in dem Herzog Albrecht I. mit Otto von Liechtenstein, dem Kämmerer der Steiermark, vereinbarte, Eheschließungen ihrer Dienstmannen unter der Voraussetzung zuzustimmen, daß die Nachkommenschaft geteilt würde¹¹⁶. Nun ist nicht mehr die Familie des Liechtensteiners Gegenstand eines Teilungsvertrages, sondern der steirische Kämmerer ist als Dienstherr seiner eigenen ritterlichen Mannschaft der Vertragspartner des Herzogs.

Damit soll nicht behauptet werden, daß die Ministerialen am Ende des 13. Jahrhunderts persönlich frei waren, aber Zeichen einer gewissen Besserstellung ist dieser Vertrag doch. Der Übergang vom strengen Eigen-

¹¹⁰ Bericht über den 10. Österr. Historikertag in Graz 1969, S. 349.

¹¹¹ StUB, II, S. 136, n. 88, SUB, III, S. 109, n. 617.

¹¹² OÖUB, III, S. 90, n. 85.

¹¹³ StUB, III, S. 57, n. 5, SUB, III, S. 640 f., n. 1096.

¹¹⁴ Martin, Regesten, I, S. 14, n. 96.

¹¹⁵ Martin, Regesten I, S. 14 f., n. 98, 99.

¹¹⁶ Urkunde Staatsarchiv Wien vom 24. Juli 1289.

tumsrecht des Landesfürsten bis zur persönlichen Freiheit der Landherren hat sich ganz allmählich vollzogen und mußte deshalb auch nicht in Privilegien verbrieft werden. Der Herzog nahm das Recht, über die Person eines Ministerialen zu verfügen, immer seltener in Anspruch, so daß die persönliche Freiheit der Landherren allmählich zum Gewohnheitsrecht wurde. Zallinger hat diesen Wandel treffend charakterisiert:

„Bei den Ministerialen war schon um die Wende des 13. zum 14. Jahrhundert das Bewußtsein der Unfreiheit geschwunden¹¹⁷.“

Daß die persönliche Freiheit der Landherren dann auch vom Landesfürsten anerkannt und respektiert wurde, zeigt der Ausdruck *Freiherr* für den einzelnen und *Freiherren* für den sozialen Stand, der in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch in landesfürstlichen Urkunden üblich wurde¹¹⁸.

Dieser Weg von der Unfreiheit zur persönlichen Freiheit ist nur ein Teilaspekt jenes grundlegenden Wandels der mittelalterlichen Staatlichkeit, für den man das Schlagwort des Übergangs vom Personenverbandsstaat des Hochmittelalters zum institutionellen Flächenstaat der Neuzeit geprägt hat.

Entgegengesetzte Entwicklung im Erzbistum — der Salzburger „Herrenstand“

Obwohl die hervorragende Stellung der steirischen Ministerialen in der Forschung mit Recht betont wird, war die Lage der Salzburger Dienstmansschaft am Ende des Hochmittelalters kaum schlechter. Die Felber, Pongau-Goldegger, Guttrater und andere konnten dem Vergleich mit steirischen Ministerialen durchaus standhalten. Die Burggrafenfamilie von Leibnitz und Friesach stellte aus ihrer Mitte schon im 12. Jahrhundert mit Roman I. (1131—1167) den bedeutendsten Bischof, der je die Diözese Gurk leitete; auch Bischof Roman II. (1174—1179) entstammte demselben Geschlecht¹¹⁹. Den ehemals hochfreien Walchenern entstammte mit Friedrich II. (1270—1284) der erste Salzburger Erzbischof, der aus der Ministerialität kam.

Das Dienstrecht der Salzburger Ministerialen dürfte sogar besser gewesen sein als jenes der steirischen Dienstmänner. So bemühten sich auch

¹¹⁷ O. v. Zallinger, Die ritterlichen Klassen im steirischen Landrecht, MIÖG 4, 1883, S. 430.

¹¹⁸ Reichsregisterbuch, Band N, fol. 197 rv, Staatsarchiv Wien.

¹¹⁹ J. Obersteiner, Die Bischöfe von Gurk. Aus Forschung und Kunst, Bd. 5, Klagenfurt 1969, S. 26 f. und S. 54 f. Vgl. SUB, II, S. 259, n. 176.

bedeutende Ministerialen der Steiermark darum, daß Angehörige ihrer Familie in die Dienste des Erzbistums treten konnten. Der Grazer Burggraf Otakar (*vir tam dives et honestus*) ließ 1189/90 seinen Sohn Ulrich als Hochstiftsministerialen an Erzbischof Adalbert III. übergeben¹²⁰.

Auf Bitten Hertnids von Pettau übergab Kaiser Friedrich II. 1239 dessen Tochter Adelheid, Frau des Ulrich von Montpreis, der Salzburger Kirche als Ministeriale¹²¹.

Erzbischof Eberhard II. begnadete 1246 die Brüder *Herrn* Berthold und *Herrn* Gieselprecht von Gurkfeld (*virii nobiles*) und die übrigen Ministerialen der Herrschaft Gurkfeld mit dem Rechte der Hochstiftsministerialen¹²².

Aus Verhältnissen also, die denen ihrer steirischen Standesgenossen durchaus ähnlich waren, hat die Salzburger Ministerialität eine ganz andere Entwicklung genommen. Im Erzstift kam es nicht zur ständischen Differenzierung des landständischen Adels, die eine getrennte Vertretung von Herren und Rittern zur Folge gehabt hätte. Es blieb im Spätmittelalter bei einem Ritterstand, der es — von vereinzelt politischen Aktionen abgesehen — nie zu besonderer Bedeutung brachte. Die moderne Geschichtsschreibung führt das vor allem auf eine Ursache zurück: das Aussterben der großen Ministerialengeschlechter im Spätmittelalter¹²³.

Bereits im 12. Jahrhundert waren die Seekirchner, die Högeler, die Dieberinger, die Hapfetshamer und Offenwanger sowie die älteren Pongauer erloschen, manche Dienstmänner, wie die Adneter, hatten einen sozialen Abstieg erlebt. Im 13. Jahrhundert folgten die Surberger und Eichheimer, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Guttrater¹²⁴.

Dieser Prozeß ging aber in der Steiermark genauso vor sich, und auch in Salzburg gab es nach 1350 noch alte Ministerialfamilien, wie die Tanner, Walchener¹²⁵, Goldegger, Felber¹²⁶, Kuchler¹²⁷, Kalhamer, Itzling-Zeisberger und eine Reihe von Dienstmännern auf den Kärntner und steirischen Besitzungen. Von ihnen waren die Pettauer am bedeutendsten¹²⁸.

¹²⁰ SUB, II, S. 642, n. 475 a, b.

¹²¹ SUB, III, S. 495, n. 942.

¹²² SUB, III, S. 639, n. 1095.

¹²³ H. Klein, Salzburg und seine Landstände von den Anfängen bis 1861. Festschrift für H. Klein, Salzburg 1965, S. 115—136.

¹²⁴ F. Zillner, Salzburger Geschlechterstudien. Pongau-Goldeck, MGSLK 17, 1877, S. 145—208. Itzling—Fischach—Bergheim—Radeck, MGSLK 19, 1879, S. 1—64. Die Werfener Burggrafen, Anhang Die Gärr, MGSLK 21, 1881, S. 24—79. Die Tann, MGSLK 22, 1882, S. 106—168.

¹²⁵ F. Pirckmayer, Die Familie derer von Walchen, MGSLK 31, 1891, S. 313—361.

F. Tyroller, Genealogie, S. 524, Anhang 123.

¹²⁶ Vgl. Abschnitt 1, Anmerkung 52.

¹²⁷ W. Brugger, Die Kuchler. Das Salzfaß N. F. 2. Jg., Heft 1—3.

¹²⁸ H. Pirchegger, Die Herren von Pettau, ZHVSt. 42, 1951, S. 3—36.

Deshalb waren neben biologischen auch noch andere Gründe für den Niedergang der Salzburger Ministerialität maßgeblich, der sich schon im 13. Jahrhundert deutlich abzeichnete.

Dem Erzbischof gelang es fast immer, den Besitz ausgestorbener Ministerialenfamilien für das Hochstift oder das Domkapitel zu sichern. Das läßt sich schon im 12. Jahrhundert am Beispiel der Diemut von Högel verfolgen¹²⁹, und für das 15. Jahrhundert hat Klein es am Beispiel der Herren von Goldegg gezeigt¹³⁰. Während in der Steiermark auch die landesfürstlichen Lehen beim Erlöschen eines Geschlechtes im Mannesstamm an verwandte Familien übergangen, hat der Erzbischof das Heimfallsrecht konsequent durchgeführt¹³¹ und oft auch den Eigenbesitz dem Erzbistum gesichert. Den größten Erfolg haben dabei Eberhard II. und Friedrich II. erzielt, als sie die Grafschaften Lebenau und Plain dem Salzburger Territorium einverleiben konnten.

Im Gegensatz zur Steiermark, wo die numerische Schwächung der Herrenfamilien ein beträchtliches Anwachsen ihres Eigen- und Lehenbesitzes zur Folge hatte, kam es in Salzburg während des 13. und 14. Jahrhunderts nicht nur zu einer Dezimierung der Ministerialität, sondern auch zu einem eklatanten wirtschaftlichen Niedergang der überlebenden Familien. Hochfreien Adel gab es auf dem Territorium des Erzstifts nicht mehr, so daß sich die wenigen auch wirtschaftlich unbedeutenden Ministerialen nur mit den Einschildrittern zu gemeinsamem Handeln zusammenschließen konnten.

Auch der Gang der politischen Ereignisse bot den Salzburger Dienstmannen weniger Aufstiegsmöglichkeit. Von der Wahl des Erzbischofs waren sie seit der Regelung im Sinne einer „electio canonica“ ausgeschlossen. Die Möglichkeit, aus einem Regierungswechsel Gewinn zu ziehen, blieb nun dem Domkapitel vorbehalten, das schon im Mittelalter davon Gebrauch machte¹³². Der landsässige Adel trat an Bedeutung bald hinter dem Domkapitel zurück, dessen Einfluß aber auch auf die kurze Zeit einer Sedisvakanz beschränkt blieb. Besonders während des 13. Jahrhunderts haben bedeutende Erzbischöfe wie Eberhard II. und der erwählte Philipp alle Lehensträger, auch jene, die außerhalb des geschlossenen Salzburger Territoriums saßen, zu unbedingtem Gehorsam

¹²⁹ SUB, II, n. 312, 397. SUB, III, n. 674, 707, 806, 834.

¹³⁰ H. Klein, Der Streit um das Erbe der Herren von Goldeck. MGSLK 82/83, 1942/43, S. 1—48.

¹³¹ Das kommt in der obgenannten Arbeit von Klein, S. 25, besonders Anmerkung 28, deutlich zum Ausdruck.

¹³² R. R. Heinisch, Die Anfänge der Wahlkapitulationen im Erzbistum Salzburg. MGSLK 109, 1969, S. 81—93.

gezwungen. So mußten sich im Jahre 1250 nicht nur Wulfing von Trennstein und Ulrich von Liechtenstein, sondern auch die Grafen Bernhard und Heinrich von Pfannberg auf Lebenszeit zu militärischer Gefolgschaft verpflichten¹³³.

Dazu waren die Erzbischöfe durch die reichen kameralen Einkünfte und das Recht auf bestimmte außerordentliche Steuern wirtschaftlich unabhängig¹³⁴, so daß sie nur sehr selten genötigt waren, zur Einhebung einer außerordentlichen Landsteuer die Bewilligung der Stände — und da zuerst die des Adels — einzuholen.

Bei der ersten Steuerbewilligung des Adels 1327 werden noch Dienstmannen, Ritter und Knechte unterschieden¹³⁵. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ist aber in den Urkunden fast ausschließlich von den Rittern und Knechten bzw. den Landleuten die Rede. Anlässlich der Gefangenschaft Erzbischof Pilgrims II. teilen sich die Stände selbst in

capitel, preläten, *ritter und knecht*, lantläut, stett und purger . . .¹³⁶

Nur die Erzbischöfe haben in ihren Urkunden auch weiterhin die Dienstmannen von den Rittern und Knechten geschieden. Damit wollten sie vielleicht einer Besserstellung des Ritterstandes, der durch den Zusammenschluß mit den Dienstmannen an Bedeutung zu gewinnen drohte, entgegenwirken. Erzbischof Pilgrim II. spricht 1387/88 von

dienstleutt, ritter und knecht¹³⁷

und Erzbischof Gregor 1396 von

capitel, preläten, *edelleut*, ritter und knecht¹³⁸.

Die berühmte Igelbund-Urkunde von 1403, die einen Höhepunkt im politischen Handeln des Salzburger Adels darstellt, zeigt aber deutlich, daß die Integration der alten Ministerialengeschlechter — soweit sie noch blühten — in den Ritterstand unwiderruflich abgeschlossen war. Unter den Rittern und Knechten werden Ulrich von Felben, die Törringer, Mooshamer, Kuchler, Gärr, Wiesbacher und Weißpriacher weder durch ihre Stellung noch durch besondere Titel hervorgehoben. Daß die Beitrittsurkunde vom 15. Juni 1403 von *Herren, Ritter und Knecht spricht*, hat demgegenüber keine Bedeutung.

Damit hatte der Prozeß sozialer Angleichung, der in der Steiermark zum Zusammenschluß von Hochfreien und Ministerialen zum Herren-

¹³³ Martin, Regesten I, S. 14 f., n. 97, 98, 101.

¹³⁴ H. Klein, Salzburg und seine Landstände, Festschrift, S. 118.

¹³⁵ SUB, IV, S. 368, n. 322.

¹³⁶ A. Mell, MGSLK 44, 1904, S. 181, MGSLK 43, 1903, S. 353.

¹³⁷ MGSLK 43, 1903, S. 355 und S. 361.

¹³⁸ MGSLK 44, 1904, S. 197.

stand führte, in Salzburg auf einer tieferen Ebene stattgefunden und die Ministerialen mit den Einschildnern zum Ritterstand verschmolzen.

Der terminus *Herrenstand* war auch im Erzbistum gebräuchlich, hatte aber eine andere Bedeutung. Jene Salzburger Adelsgeschlechter, die als Lehensträger der benachbarten Herzöge von Österreich, Bayern, Steiermark und Kärnten die Salzburger Hofämter versahen, wurden Erbherren genannt. Erbmarschall, Erbtruchseß, Erbschenk und Erbkämmerer gemeinsam bezeichnete man als den Salzburger *Herrenstand*¹³⁹.

Das Ergebnis dieser kleinen Studie läßt sich in wenigen Sätzen zusammenfassen:

Die Anfänge der Ministerialität können auch in benachbarten Territorien so verschieden sein, daß eine verallgemeinernde Darstellung den historischen Gegebenheiten nicht gerecht wird. Naturgemäß waren die Differenzen zwischen geistlicher und weltlicher Herrschaft besonders groß. Der Übertritt Hochfreier in die Ministerialität ist im Zuge der Territorienbildung sowohl in weltlichen als auch in geistlichen Fürstentümern erfolgt, bei letzteren in größerem Umfang und durch die bessere Quellenlage leichter faßbar. Der Anteil ehemals Hochfreier an der gesamten Ministerialität war zahlenmäßig gering, doch haben sie zu einer frühzeitigen Differenzierung der Dienstmanschaft beigetragen. Für die endgültige Ausbildung eines Herrenstandes war die Herkunft der Ministerialen nicht mehr entscheidend.

Während bisher vor allem der zahlenmäßige Rückgang der großen Salzburger Ministerialen dafür verantwortlich gemacht wurde, daß es im Erzbistum nicht zur Bildung eines Herrenstandes kam, hat der Vergleich mit der Steiermark gezeigt, daß ein anderer Grund ausschlaggebend war: Durch die rigorose Handhabung des Lehenswesens und des damit verbundenen Heimfallsrechtes gelang es den Erzbischöfen, ihre bedeutenden Ministerialen immer mehr zurückzudrängen. Dazu befähigten sie vor allem die reichen Einkünfte des Erzstiftes, die ihnen wirtschaftliche Unabhängigkeit sicherten, aber auch eine Politik, die ausschließlich auf *ein* Territorium konzentriert war.

Auch die Habsburger waren kraftvolle Herrscher, durch ihre überterritoriale Reichspolitik aber finanziell so beansprucht, daß in ihren Territorien eine gegenteilige Entwicklung eintrat. Statt Lehen einzuziehen, mußten sie landesfürstlichen Besitz verpfänden. Dadurch wuchs die Macht der führenden Ministerialen so sehr, daß sie sich als bedeutendste

¹³⁹ H. Klein, Salzburg und seine Landstände, Festschrift, S. 121.

Vertreter des landsässigen Adels in einem eigenen Herrenstand etablieren konnten.

Für die verschiedene ständische Entwicklung in den benachbarten Territorien waren nicht die differenzierten Anfänge der Ministerialität oder die soziale Herkunft der Dienstmänner, sondern die *Handhabung des Lehenswesens* entscheidend.